

Wirtschaftsweiber e.V. – Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsweiber e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister Berlin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein unabhängiger Verband lesbischer Fach- und Führungskräfte aus Unternehmen, öffentlichem Dienst, sowie Selbstständigen und Unternehmerinnen.
- (2) Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern ein Forum zu bieten für gegenseitigen Austausch und Förderung. Der Verein will durch geeignete Initiativen und durch Kooperationen mit anderen Organisationen die Sichtbarkeit und Akzeptanz von Lesben in Gesellschaft und Beruf fördern und die Erreichung von Chancengleichheit in allen Belangen vorantreiben.
- (3) Der Verein verfolgt diesen Zweck durch alle dafür geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch:
 - kollegiale Beratung, Austausch und Information
 - Unterstützung und Ermutigung von Lesben beim Coming-out
 - Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Studienreisen und Arbeitsgemeinschaften
 - Durchführung von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen
 - regelmäßige Konferenzen und Gesprächskreise seiner Mitglieder
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation mit Einrichtungen und Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen
- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten und Aktivitäten, die für den Verein, seine Mitglieder oder seine Ziele von Vorteil sind.
- (5) Der Verein kann z.B. Stipendien vergeben, Zuschüsse oder Darlehen gewähren, Rücklagen bilden, Beteiligungen oder Mitgliedschaften erwerben, Immobilien kaufen und mieten oder juristische Personen gründen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin. Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Aufnahme einer Bewerberin in der Regel auf Vorschlag der Koordinatorinnen der zuständigen Regionalgruppe.

- (3) Unternehmen, Vereine und natürliche Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Die Koordinierungskonferenz entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern.
- (5) Ein Stimmrecht und ein aktives oder passives Wahlrecht stehen ihnen jedoch nicht zu. Die Beitragspflicht der Fördermitgliedschaft wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen entgeltlichen Beitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist. Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Durch Tod oder Ausschluss endet sie mit sofortiger Wirkung. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Rückstand von der Beitragszahlung von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die betroffenen Mitglieder haben vor Ausschluss ein Anhörungsrecht. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in Fachgruppen und Regionalgruppen.
- (2) Fachgruppen
 - a) Die Mitglieder des Vereins können Fachgruppen bilden. Fachgruppen bestehen in der Regel aus Angehörigen derselben oder verwandter Berufsgruppen bzw. behandeln sachbezogene Themen.
 - b) In Abstimmung mit dem Vorstand werden neue Fachgruppen gegründet. Die Geschäfte einer Fachgruppe führt in der Regel mindestens eine Koordinatorin, die von den Mitgliedern der Fachgruppe mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von regelmäßig zwei Jahren gewählt wird.
 - c) Jede Fachgruppe kann sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit dieser

Satzung steht und der Koordinierungskonferenz sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist. Der Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr sieht die finanzielle Ausstattung der Fachgruppen nach den Möglichkeiten des Vereinshaushalts vor.

d) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

(3) Regionalgruppen

a) Jedes Mitglied gehört in der Regel der für ihren Wohn- oder Arbeitsort zuständigen Regionalgruppe an, in der es auch verbleiben kann, falls es ins Ausland zieht. Einem zum Zeitpunkt der Aufnahme im Ausland wohnenden oder arbeitenden Mitglied steht es frei, einer Regionalgruppe ihrer Wahl beizutreten.

b) Gründung, Neuordnung, Teilung, Auflösung und Zusammenschluss von Regionalgruppen erfolgen durch Beschluss der betroffenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.

c) Die Geschäfte einer Regionalgruppe führt in der Regel mindestens eine Koordinatorin, die von den Mitgliedern der Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von regelmäßig zwei Jahren gewählt wird.

d) Jede Regionalgruppe kann sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit dieser Satzung steht und der Koordinierungskonferenz sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.

e) Der Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr sieht die finanzielle Ausstattung der Regionalgruppen nach den Möglichkeiten des Vereinshaushalts vor.

f) Sie regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Bundesvorstand
3. die Koordinierungskonferenz

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Rücksprache mit der Koordinierungskonferenz einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt oder der Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands nach §11 (6) eingetreten ist.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand in Textform (per Brief, Telefax oder E-Mail) unter der ihm be-

kannten Adresse mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Dabei ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben. Die satzungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder durch Vertretung repräsentiert sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Versammlungsleiterinnen und eine Protokollführerin. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse. Es wird von mindestens zwei Vorständinnen und der Protokollführerin unterschrieben und an jedes Mitglied versandt.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüferin
 - Entlastung der Vorständinnen
 - Wahl der Vorständinnen im Zweijahresrhythmus
 - Beschluss über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das Folgejahr
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge hinsichtlich Höhe und Fälligkeit
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Abberufung des Vorstands
 - die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch einfache Mehrheit. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf die Änderung der Tagesordnung einer einfachen Mehrheit, bei der außerordentlichen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (8) Die Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands sowie die Auflösung des Vereins bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (9) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 hat eine Stimme und kann dieses Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes erschienene Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (10) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls von den bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins, von denen jede einzeln zeichnungsberechtigt und vertretungsberechtigt ist.

- (2) Die Vorständinnen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet eine Vorständin vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit dieser Vorständin gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorständinnen ist intern in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die über den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag hinausgehen, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen ist.

§ 10 Koordinierungskonferenz

- (1) Die Regionalkoordinatorinnen bilden die Koordinierungskonferenz. Die Vorständinnen sowie die Leiterinnen der Fachgruppen gemäß § 7 haben Sitz-, Rede- und Antragsrecht. Der Vorstand hat eine gemeinsame Stimme. Die Konferenz kann beschließen, diese Rechte in Einzelfällen auch anderen Mitgliedern zu gewähren.
- (2) Die Koordinatorinnen vertreten ihre jeweilige Regionalgruppe. Sie stimmen für ihre Regionalgruppe einheitlich und gemeinsam ab.
- (3) Jede Regionalgruppe hat eine Stimme.
- (4) Die Koordinierungskonferenz tritt regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sie hat die Aufgabe, die Arbeit der Regionalgruppen zu koordinieren, den Vorstand zu unterstützen und die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben auszuführen.
- (5) Die Koordinierungskonferenz kann aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen wählen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit dieser Satzung steht.
- (6) Bei Rücktritt oder Ausscheiden des gesamten Vorstands berufen die Sprecherinnen der Koordinierungskonferenz binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein und führen bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch die Geschäfte.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, einen Monat vorher erfolgter Einladung mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Organisation zuzuführen, die im Sinne des Vereinsziels tätig ist. Darüber welcher Organisation das Vereinsvermögen zufallen soll, beschließt die Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.